Hessisches Kultusministerium
Der Minister

SCHULE + GEBÄUDEWIRTSCHAFT
Eing. am 28. Dez. 2016
SG | Stabst. SCH

HESSEN

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Kreises Bergstraße
Schulabteilung
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Kreis Bergstraße
- Der Kreisausschuss -
Eing.: 24. Dez. 2016
L | I
II

Geschäftszeichen	II.4 - 620.020.026 - 16 -
Bearbeiter	Frau Struck
Durchwahl	0611 - 368 2449
Ihr Zeichen	L-SG-bl
Ihre Nachricht	21. Juli 2015
Datum	22. Dezember 2016

Schulentwicklungsplan des Kreises Bergstraße
Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für den Planungszeitraum 2016 -2021

Ihr Antrag vom 21. Juli 2015
Meine Erlasse vom 03. Mai 2012, 21. Juli und 11. November 2015
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 19. Oktober 2015

Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 haben Sie mir eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Bergstraße für den Planungszeitraum 2016 - 2021 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). *(Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger".)*

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099
E-Mail: poststelle.hkm@kultus.hessen.de
Internet: www.kultusministerium.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

B. Schulentwicklungsplan allgemein

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des schulischen Angebots gemäß § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie in dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan (SEP) sind die Betreuungs- und Bildungsangebote des Kreises Bergstraße ausführlich und umfassend dargestellt. Prognosen informieren über die Auswirkungen der Schülerzahlentwicklung auf die Zügigkeit in den jeweiligen Schulformen. Festzustellen ist, dass der Landkreis Bergstraße ein gemäß § 144 HSchG größtenteils ausgeglichenes, an der Schülerzahlentwicklung und dem Elterninteresse ausgerichtetes Bildungsangebot unterhält; die Wahlmöglichkeiten in die weiterführenden Bildungsgänge (§ 77 HSchG) sind gewährleistet.

Die Bevölkerungszahlen im Kreis Bergstraße entwickeln sich lokal unterschiedlich. In einzelnen Kommunen führen sinkende Schülerzahlen zu sehr kleinen Grundschulen. Auch in den weiterführenden und den beruflichen Schulen macht sich der Schülerrückgang in Verbindung mit einem veränderten Wahlverhalten deutlich bemerkbar. Dies erfordert rechtzeitige und angemessene Weichenstellungen. Denn es ist Aufgabe des Schulträgers, mit dem Instrumentarium der Schulentwicklungsplanung ein zukunftsfähiges, dem Hessischen Schulgesetz entsprechendes Bildungsangebot vorzuhalten und den Schulen eine Größe zu geben, die gemäß § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG „eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt". Gelingt dies nicht, sind Gegenmaßnahmen erforderlich.

C. Zustimmung mit Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG der vorliegenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Bergstraße mit den in den Abschnitten D. und E. genannten Auflagen zu.

Die Schulorganisation der im Abschnitt D. genannten Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I ist einer differenzierten Analyse zu unterziehen, mit dem Ziel, den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, zweckmäßige Schulorganisation) zu genügen. Eine entsprechende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist mir gemäß § 145 Abs. 6 HSchG innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieses Erlasses vorzulegen. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass es gelingt, das Schulangebot an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.

D. Allgemein bildende Schulen

D.1. Grundschulen

Ihren eigenen Aussagen zufolge muss der Unterricht an Grundschulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schülern zunehmend jahrgangsübergreifend organisiert werden. Bis zum Ende des Planungszeitraums rechnen Sie damit, dass voraussichtlich zwölf

Grundschulen davon betroffen sein werden (SEP S. 9). In folgenden Grundschulen liegen die Schülerzahlen schon heute (Schuljahr 2015/16) deutlich unter 80 und werden sich im Planungszeitraum gemäß Ihren Prognosen kaum stabilisieren:

Kommune	Grundschule	Schülerzahl 2015/16	Prognose 2020/21
Lampertheim	Seehofschule	67	53
Lautertal	Grundschule Elmshausen	67	57
Bensheim	Märkerwaldschule	63	59
Heppenheim	Christopherus-Schule	44	59
Fürth	Schule am Katzenberg	56	52
Wald-Michelbach	Grundschule Schimmeldewog	65	37

Im Schulentwicklungsplan bekunden Sie die Absicht, diese kleinen Grundschulen in ihrer Selbstständigkeit erhalten zu wollen. Lediglich für die Grundschule Schimmeldewog in Wald-Michelbach soll bei anhaltender Entwicklung die Option einer Verbundschule geprüft werden (SEP S. 9).

Das Angebot von jahrgangsübergreifendem Unterricht kann in manchen Fällen vorübergehend dienlich sein, doch dürfen Aspekte der Unterrichtsqualität und -organisation nicht außer Acht gelassen werden. Allein durch die geringe Zahl an Lehrkräften in diesen Schulen kann – bei allem Respekt vor individueller Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – die fachliche Kompetenz eines Kollegiums weder ersetzt noch Vertretungsunterricht garantiert werden. Größere Organisationseinheiten dagegen ermöglichen Kooperationen bei der Unterrichtsvor- und Nachbereitung und eröffnen bessere Vergleichsmöglichkeiten über die Leistungen und den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.

Auflage
Aus den vorgenannten Gründen ist für die o.g. Grundschulen die Überführung in Verbundschulen (§ 11 Abs. 8 HSchG) zu prüfen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei der Errichtung einer Verbundschule um eine Organisationsmaßnahme handelt, die nach § 146 Satz 1 und 3 HSchG ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben muss und der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums bedarf.

D.2. Schulen der Sekundarstufe I

Nördliches Ried
Bereits mit Erlass vom 03.05.2012 habe ich auf die rückläufigen Schülerzahlen in den Hauptschulangeboten des Nördlichen Rieds hingewiesen. Daher begrüße ich Ihre Planung zur Aufhebung des Hauptschulzweigs an der **Grund- und Hauptschule Schule in den Weschnitzauen** in Biblis. Die Schülerrückgänge werden gemäß Ihrer Prognose jedoch weiterhin anhalten. So wurden im Hauptschulzweig der **Grund- und Hauptschule Nibelungenschule** in Lampertheim im Schuljahr 2015/16 insgesamt nur 60 Schülerinnen und Schüler in 3 Klassen unterrichtet. Sie selbst gehen davon aus, dass der Hauptschulzweig weiterhin nur jahrgangsübergreifend organisiert werden kann (SEP S.108).

Nördliche Bergstraße
In der Planungsregion Nördliche Bergstraße sind die Schülerzahlen in den Haupt- und Realschulangeboten ebenfalls rückläufig. Der Hauptschulzweig der **GHR Schillerschule** in

Bensheim ist einzügig nahe der Mindestschülerzahl, zum Schuljahr 2016/17 haben sich nur acht Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 angemeldet. Auch die Situation an der **GHR Mittelpunktschule Gadernheim** in Lautertal stellt sich problematisch dar. Sowohl der Hauptschulzweig als auch der Realschulzweig sind durchgängig einzügig organisiert. Im Schuljahr 2015/16 besuchten insgesamt nur 13 Schülerinnen und Schüler eine schulformübergreifende Klasse 5. Anhand der Übergangsquoten aus den Grundschulen im Einzugsbereich lassen sich für die nächsten Jahre max. 20 Anmeldungen pro Schuljahr für jeden Schulzweig prognostizieren. Bis zum Ende des Planungszeitraums gehen Sie weiterhin durchgehend von einer Einzügigkeit in den Schulzweigen aus (SEP, S. 194).

Weschnitztal
Die Schülerzahlentwicklung im Hauptschulzweig der **Haupt- und Realschule Dietrich-Bonhoeffer-Schule** in Rimbach ist unverändert problematisch. Gemäß Ihren Prognosen müssen im Hauptschulzweig in den Jahrgängen 5 bis 7 durchgehend und teilweise auch im Jahrgang 8 schulformübergreifende Klassen gebildet werden (SEP, S. 370). Für die Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzweigs prognostizieren Sie jeweils zwei bis drei Schülerinnen und Schüler im Planungszeitraum. Nur in Kombination mit dem Realschulzweig erreicht die Schule künftig die Zweizügigkeit. Auch der Hauptschulzweig der **Haupt- und Realschule Langenbergschule** in Birkenau bleibt im Planungszeitraum einzügig nahe der Mindestschülerzahl und muss punktuell schulformübergreifende Klassen bilden (SEP, S. 396).

Auch wenn die Bildung von Intensivklassen den Schülerrückgang an der GHR Schillerschule und der Haupt- und Realschule Dietrich-Bonhoeffer-Schule etwas mindern könnte, sind die o. g. Entwicklungen mit einer zweckmäßigen Schulorganisation gemäß § 145 Abs. 6 HSchG gerade noch vereinbar. Eine Differenzierung des Unterrichts, wie sie § 144a Abs. 1 Satz 1 HSchG fordert, ist kaum noch möglich. Eine Reduzierung von Angeboten könnte gegebenenfalls helfen, die verbleibenden Schulen zu stabilisieren.

Auflage
Aus den vorgenannten Gründen ist im Rahmen der geforderten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die o.g. Schulen die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation im Haupt- und Realschulbereich insgesamt zu überprüfen.

E. Berufliche Schulen

Heinrich Metzendorf Schule, Bensheim
Die Aufhebung der **Zweijährigen höheren Berufsfachschule** an der Heinrich Metzendorf Schule ist angesichts massiv rückläufiger Schülerzahlen konsequent. Der Planung zur Aufhebung stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu.

Das Hessische Kultusministerium hat eine landesweite Kommission eingerichtet, um Kriterien zur künftigen Festlegung von Fachklassenstandorten zu finden. In die regionalen Diskussionsprozesse sind auch die Schulträger eingebunden. Die Ausbildungsberufe Maurer/Maurerin, Zimmerer/Zimmerin und in den Berufsfeldern des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Holztechnik und der Ernährung sollten in die Überlegungen im Regionalgremium Süd zur Schulentwicklungsplanung einbezogen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund anhaltend rückläufiger Schülerzahlen insbesondere in den **Bau- und Holzberufen**.

Elisabeth-Selbert-Schule, Lampertheim
Der Planung zur Errichtung einer **Fachoberschule der Organisationsform A** in der Fachrichtung Wirtschaft mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung sowie Wirtschaftsinformatik an der Elisabeth-Selbert-Schule in Lampertheim stimme ich zu. Ich weise darauf hin, dass die Zustimmung zur Errichtung der Fachoberschule der Organisationsform A widerrufen werden kann, falls es nicht möglich sein sollte, jedes Schuljahr zwei Klassen zu bilden.
Die vorgesehene Kompensation durch den Verzicht der Fachrichtung Informationsverarbeitung Wirtschaft in der Zweijährigen höheren Berufsfachschule (SEP, S. 42) ist aus fachlicher und schulorganisatorischer Sicht zu begrüßen.

Die Schülerzahlen im Ausbildungsberuf **Kfz-Mechatronik** lagen im Schuljahr 2015/16 in allen Jahrgängen deutlich unter dem Klassenteiler. An der Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim können hingegen stabile Klassen in den Jahrgangsstufen 10 bis 13 gebildet werden. Insgesamt könnten alle Auszubildende ohne Mehrklassenbildung an einem Standort unterrichtet werden. Ihre Überlegungen zur Verlagerung des Ausbildungsberufs an die Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim (SEP, S. 129) ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Karl Kübel Schule, Bensheim
Der geplanten **Erweiterung des Beruflichen Gymnasiums** an der Karl-Kübel-Schule in Bensheim in der Fachrichtung Technik um den Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik wurde gemäß § 43 HSchG mit Erlass vom 21. Juli 2015 zugestimmt. Diese Zustimmung wurde erteilt mit der Maßgabe, dass die Zweijährige höhere Berufsfachschule Fachrichtung Fremdsprachensekretariat als kompensatorische Maßnahme von der Karl Kübel Schule Bensheim an die Elisabeth Selbert Schule in Lampertheim verlagert wird.

Auflage
Infolge der Verlagerung der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat an die Elisabeth-Selbert-Schule kann die Zweijährige höhere Berufsfachschule an der Karl-Kübel-Schule aufgehoben werden, da es sich bei der genannten Fachrichtung um den einzigen Schwerpunkt in dieser Schulform handelt. Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist die planerische Grundlage zur Aufhebung der Schulform zu schaffen und mir gemäß § 146 HSchG zur Zustimmung vorzulegen.

F. Inklusion

Der Schulentwicklungsplan beinhaltet Angaben zum Stand der Inklusion nach Förderschwerpunkten und Standorten der allgemeinen Schulen. Tabellarische Übersichten ermöglichen eine schnelle Orientierung zu Unterrichtsangeboten in den verschiedenen Förderschwerpunkten, dem zuständigen Beratungs- und Förderzentrum und der Kooperation mit anderen Schulen. In Bezug auf die stationären Förderschulsysteme wird ein Rückgang der Schülerzahlen aufgezeigt. Daraus resultierende Maßnahmen werden allerdings nur punktuell beschrieben und sind insgesamt als nicht weitreichend genug anzusehen.

F.1. Schulbedarf, langfristige Zielplanung, Durchführungsmaßnahmen

Nach § 145 Abs. 1 Satz 2 HSchG müssen Schulentwicklungspläne Feststellungen zum gegenwärtigen und Prognosen zum zukünftigen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung

an allgemeinen Schulen wie auch an Förderschulen enthalten. Die inklusive Beschulung folgt als Konsequenz aus Art. 24 VN-BRK (Vereinte Nationen – Behindertenrechtekonvention) und wird im Hessischen Schulgesetz als Regelform definiert. Der Vorrang der inklusiven Beschulung ist gesetzlich festgelegt (§ 51 Abs. 1 Satz 1 HSchG). Das Wahlverhalten der Eltern und die Akzeptanz inklusiven Unterrichts werden maßgeblich davon abhängen, welche Anstrengungen unternommen werden, um den Prozess hin zu einem inklusiven Schulsystem planvoll und aktiv zu gestalten.

Daher ist zu erwarten, dass zukünftig ein größerer Teil der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die allgemeine Schule besuchen wird und stationäre Angebote insbesondere im Bereich Lernen im bisherigen Umfang nicht mehr benötigt werden. Auf diese Zielperspektive hin haben alle Akteure vor Ort verantwortungsvoll und sorgsam hinzuarbeiten. Ich bitte darum, den Vorrang der inklusiven Beschulung in der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans stärker zu akzentuieren.

Sie verweisen auf ein zunehmendes Interesse der Eltern an und eine Bereitschaft der Schulen zur inklusiven Beschulung bei gleichzeitig gutem Annehmen des hoch qualifizierten Förderschulangebots. Die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Ende des Planungszeitraums (SEP, S. 38) wird jedoch nicht mit Planungsschritten versehen. Auch an anderer Stelle wird angemerkt, dass die Anwahl von Förderschulen seit Einführung der Inklusion nur schwer kalkulierbar sei (SEP, S. 6).

F.2. Gewährleistung wohnortnaher Bildungsangebote, Barrierefreiheit/ Zugänglichkeit

Gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG ist im Schulentwicklungsplan auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 HSchG unterhalten werden (§ 51 Abs. 2 HSchG). Sie planen Ausbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit, um eine wohnortnahe inklusive Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Über diese allgemeine Aussage hinaus finden sich keine konkreten Planungsschritte. Sie beabsichtigen, sächliche Ressourcen bedarfsbezogen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise

- Der Begriff „Schwerpunktschulen" ist durch „Schulen mit besonderer Ausstattung" zu ersetzen.
- In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und ggf. auch geistige Entwicklung ist eine besondere Ausstattung unabdingbar. Diese kann entweder individuell und für den Einzelfall wohnortnah gestellt oder aber an ausgewiesenen Schulen mit besonderer Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist beides nötig. Schulen mit besonderer Ausstattung von vornherein auszuschließen, ist aus pädagogischen Gründen nicht geboten. Allerdings muss zwischen Wohnortnähe und qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten in ausgewiesenen Schulen mit besonderer Ausstattung in Bezug auf die planerischen Schritte des Schulträgers gut abgewogen werden.
- Schulen mit besonderer Ausstattung dienen zudem dem Zweck, ein inklusives Schulsystem so aufzustellen, dass echte Wahlfreiheit ermöglicht wird. Eltern können dann zwischen guten Ausstattungen und pädagogischen Konzepten sowohl an der Förderschule als auch an der Schule mit besonderer Ausstattung wählen.

- Wiederholt ist die Rede vom Förderbereich „Gehen". Dies ist nicht korrekt. Der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung umfasst alle Beeinträchtigungen, auch die des „Gehens".

F.3. Angebote stationärer Fördersysteme / Förderschulen

Um dem Recht der Eltern auf Wahl der Förderschule (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG) zu entsprechen, sind stationäre Angebote vorzuhalten. Stationäre Angebote werden lt. SEP an folgenden Schulen vorgehalten bzw. aufgeführt:

- Adam-Karillon-Schule Wald-Michelbach (LER)
- Weschnitztalschule Mörlenbach (LER, EMS)
- Kirchbergschule Bensheim (LER)
- Seebergschule Bensheim (gE)
- Siegfriedschule Heppenheim (LER)
- Albert-Schweitzer-Schule Viernheim (LER)
- Biedensandschule Lampertheim (LER)
- Schillerschule Bürstadt (Grundschule mit Abt. SPR)
- Martinsschule Ladenburg (KME)

In den Förderschwerpunkten EMS, SPR und KME ist das Angebot als bedarfsgerecht zu bewerten. Der Planung zur Aufhebung der Abteilung Lernhilfe an der **Adam-Karillon-Schule in Wald-Michelbach** stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG zu. Aufgrund rückläufiger Schülerzahlen konnte bereits im Schuljahr 2014/15 keine eigene Klasse mehr gebildet werden, da die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen entweder inklusiv im Grundschulzweig der Adam-Karillon-Schule oder an der Weschnitztalschule (LER) in Mörlenbach beschult werden.

An der **Albert-Schweitzer-Schule Viernheim** (LER) ist eine Vorklasse eingerichtet. Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 grundsätzlich präventiv an allgemeinen Schulen gefördert. Daher sind Vorklassen an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht vorgesehen.

Auflage

Im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist die planerische Grundlage zur Aufhebung der Vorklasse an der **Albert-Schweitzer-Schule Viernheim (LER)** zu schaffen. Die Fortschreibung muss spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe des vorliegenden Erlasses erfolgen (§ 145 Abs. 5 HSchG).

G. Schulorganisationsmaßnahmen

Zu den folgenden Schulorganisationsmaßnahmen erteile ich gemäß § 146 HSchG meine Zustimmung mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17:

- Aufhebung der Abteilung Lernhilfe an der **Adam-Karillon-Schule** in Wald-Michelbach;
- Aufhebung des Hauptschulzweiges an der Grund- und Hauptschule **Schule in den Weschnitzauen** in Biblis;
- Aufhebung der Zweijährigen höheren Berufsfachschule an der **Heinrich Metzendorf Schule** in Bensheim;

- Errichtung einer Fachoberschule der Organisationsform A in der Fachrichtung Wirtschaft mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung sowie Wirtschaftsinformatik an der **Elisabeth-Selbert-Schule** in Lampertheim.

Hinweis: Die Änderung der Schulbezirkssatzung der Grundschule Goetheschule unterliegt nicht dem Zustimmungsvorbehalt nach § 145 HSchG. Sie ist dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis gemäß § 143 HSchG nach Bekanntgabe dieses Erlasses zur Zustimmung vorzulegen.

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Vorblatt

Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis" bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§°144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig
Referatsleiter
Schulentwicklungsplanung